



## **ANHANG: ÄNDERUNGEN WEITERE GESETZE**

### **VERNEHMLASSUNGSERGEBNISSE**

#### **Teil 1 - 6**

1. Gemeindegesetz (GG) vom 6. Juni 1926 (LS 131.1)
2. Gesetz über die politischen Rechte (GPR) vom 1. September 2003 (LS 161)
3. Haftungsgesetz vom 14. September 1969 (LS 170.1)
4. Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) vom 24. Mai 1959 (LS 175.2)
5. Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) vom 10. Mai 2010 (LS 211.1)
6. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) vom 2. April 1911 (LS 230)

Geltendes Recht	Neues Recht	Stellungnahmen
<b>1. Gemeindegesetz (GG) vom 6. Juni 1926 (LS 131.1)</b>		
<p><b>E. Bürgerrecht von Ehefrau und Kindern</b></p> <p>§ 30. <sup>1</sup> Die Aufnahme des Ehemannes in das Bürgerrecht und die Entlassung daraus erstrecken sich ohne weiteres auch auf die Ehefrau und die unter seiner elterlichen Gewalt stehenden Kinder, sofern die zuständige Behörde nicht ausdrücklich anders beschliesst.</p> <p><sup>2</sup> Stehen die Kinder unter der elterlichen Gewalt ihrer Mutter, so erstrecken sich die Aufnahme der Mutter in das Bürgerrecht und die Entlassung daraus ohne weiteres auch auf die Kinder, sofern die zuständige Behörde nicht ausdrücklich anders beschliesst.</p> <p><sup>3</sup> Für Unmündige und entmündigte Personen, die unter Vormundschaft stehen, bleiben die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über die Mitwirkung der vormundschaftlichen Behörden beim Erwerb des Bürgerrechtes und beim Verzicht darauf vorbehalten.</p>	<p><b>*E. Bürgerrecht von Ehefrau und Kindern</b></p> <p>§ 30. <sup>1</sup> Die Aufnahme des Ehemannes in das Bürgerrecht und die Entlassung daraus erstrecken sich ohne weiteres auch auf die Ehefrau und die unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder, sofern die zuständige Behörde nicht ausdrücklich anders beschliesst.</p> <p><sup>2</sup> Stehen die Kinder unter der elterlichen Sorge ihrer Mutter, so erstrecken sich die Aufnahme der Mutter in das Bürgerrecht und die Entlassung daraus ohne weiteres auch auf die Kinder, sofern die zuständige Behörde nicht ausdrücklich anders beschliesst.</p> <p>Abs. 3 wird aufgehoben.</p> <p><i>* Koordinationsbedarf mit der Vorlage 4646a (Kantonales Bürgerrechtsgesetz). Vgl. § 26, in dem § 30 des Gemeindegesetzes aufgehoben wird.</i></p>	
<b>2. Gesetz über die politischen Rechte (GPR) vom 1. September 2003 (LS 161)</b>		
<p>*§ 40. <sup>1</sup> In Gemeinden ohne Grossen Gemeinderat werden folgende Organe, soweit vorhanden und nicht aus Mitgliedern des Gemeinderates bestehend, wie folgt gewählt:</p>	<p>§ 40. <sup>1</sup> In Gemeinden ohne Grossen Gemeinderat werden folgende Organe, soweit vorhanden und nicht aus Mitgliedern des Gemeinderates bestehend, wie folgt gewählt:</p>	

Geltendes Recht	Neues Recht	Stellungnahmen
<p>a. an der Urne:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gemeinderat (Mitglieder und Präsidentin oder Präsident),</li> <li>2. Schulpflege (Mitglieder und Präsidentin oder Präsident),</li> <li>3. Rechnungsprüfungskommission (Mitglieder und Präsidentin oder Präsident),</li> <li>4. Bestätigungswahl von Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern,</li> <li>5. Friedensrichterinnen und Friedensrichter,</li> </ol> <p>b. an der Urne, sofern die Gemeindeordnung keine Wahl in der Gemeindeversammlung vorsieht:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Fürsorgebehörde (Mitglieder),</li> <li>2. Gesundheitsbehörde (Mitglieder),</li> <li>3. Gemeindeammänner und Betriebsbeamte,</li> </ol> <p>c. durch die Gemeindeversammlung, sofern die Gemeindeordnung keine Urnenwahl vorsieht:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vormundschaftsbehörde (Mitglieder),</li> <li>2. übrige Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen (Mitglieder),</li> <li>3. Wahlbüro (Mitglieder),</li> <li>4. die von den Stimmberechtigten zu wählenden Mitglieder der Organe eines Zweckverbandes, vorbehältlich abweichender Bestimmungen des</li> </ol>	<p>lit. a und b unverändert.</p> <p>c. durch die Gemeindeversammlung, sofern die Gemeindeordnung keine Urnenwahl vorsieht:</p> <p>Ziff. 1 wird aufgehoben.</p> <p>Ziff. 2 - 4 werden zu Ziff. 1 - 3.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p>	

Geltendes Recht	Neues Recht	Stellungnahmen
<p>Zweckverbandes.</p> <p><sup>2</sup> Für folgende Organe kann die Gemeindeordnung die Wahl oder Ernennung durch die Gemeindevorsteherschaft vorsehen:</p> <p>a. Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen,</p> <p>b. Wahlbüro,</p> <p>c. Gemeindeammänner und Betriebsbeamte.</p> <p><i>* Fassung gemäss Gesetz über die Anpassung der kantonalen Behördenorganisation und des kantonalen Prozessrechts in Zivil- und Strafsachen an die neuen Prozessgesetze des Bundes vom 10. Mai 2010 (Inkraftsetzung 1.1.2011)</i></p>		
<p><b>3. Haftungsgesetz vom 14. September 1969 (LS 170.1)</b></p>		
<p><b>D. Andere Haftungsbestimmungen</b></p> <p>§ 5. <sup>1</sup> Soweit die Haftung des Staates und der Beamten durch Bundesrecht oder andere kantonale Gesetze geregelt ist, findet dieses Gesetz keine Anwendung.</p> <p><sup>2</sup> Der Kanton oder die Gemeinde haftet nach Massgabe dieses Gesetzes solidarisch mit den vormundschaftlichen Behörden sowie dem Handelsregisterführer und seiner Aufsichtsbehörde.</p>	<p><b>D. Andere Haftungsbestimmungen</b></p> <p>§ 5. Abs. 1 unverändert.</p> <p>Abs. 2 wird aufgehoben.</p>	
<p><b>4. Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) vom</b></p>		

Geltendes Recht	Neues Recht	Stellungnahmen
<b>24. Mai 1959 (LS 175.2)</b>		
<p><b>c. Nach dem Inhalt der Anordnung</b></p> <p>§ 44. <sup>1</sup> Die Beschwerde ist unzulässig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. in Stimmrechtssachen gegen erstinstanzliche Anordnungen und Einspracheentscheide des Regierungsrates,</li> <li>b. bei Begnadigungen,</li> <li>c. gegen Zulassungsbeschränkungen an Hochschulen,</li> <li>d. in Gemeindeangelegenheiten hinsichtlich Anordnungen des Regierungsrates</li> </ol> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei Grenzveränderungen unter Gemeinden nach § 2 Abs. 1 und 2 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 (GG),</li> <li>2. bei der Vereinigung von Schulgemeinden nach § 4 Abs. 1 GG,</li> <li>3. bei der Bildung von Zweckverbänden nach § 7 Abs. 2 GG,</li> <li>4. über Staatsbeiträge nach § 8 GG,</li> <li>5. über das Recht anderer religiöser Gemeinschaften auf Angaben aus dem Einwohnerregister nach § 39 a Abs. 2 GG,</li> <li>6. bei Ausnahmewilligungen nach § 88 a Abs. 3 GG,</li> <li>7. bei der Vereinigung von Friedensrichterkreisen</li> </ol>	<p><b>c. Nach dem Inhalt der Anordnung</b></p> <p>§ 44. <sup>1</sup> Die Beschwerde ist unzulässig</p> <p>lit. a - c unverändert.</p> <p>d. in Gemeindeangelegenheiten hinsichtlich Anordnungen des Regierungsrates</p> <p>Ziff. 1 - 7 unverändert.</p> <p>8. bei der Festlegung der Zivilstands-, der Betreibungs- und der Kindes- und Erwachsenenschutzkreise,</p> <p>lit. e und f unverändert.</p> <p>Abs. 2 und 3 unverändert.</p>	

Geltendes Recht	Neues Recht	Stellungnahmen
<p>nach § 100 a Abs. 1 GG,</p> <p>8. bei der Festlegung der Zivilstandskreise und der Betreuungskreise,</p> <p>e. gegen Anordnungen des Verkehrsrates über die Ausgestaltung der Grundversorgung und die Festlegung der übrigen Verkehrsangebote,</p> <p>f. im Gesundheitsbereich gegen</p> <p>1. Leistungsaufträge des Regierungsrates für das Universitätsspital Zürich und das Kantonsspital Winterthur,</p> <p>2. Entscheide des Regierungsrates über Leistungsvereinbarungen seiner Direktion mit diesen Spitälern,</p> <p>3. Entscheide des Regierungsrates über Zusammenarbeitsverträge zwischen dem Universitätsspital und der Universität Zürich.</p> <p><sup>2</sup> Weitere gesetzliche Regelungen, welche die Beschwerde an das Verwaltungsgericht für unzulässig erklären, bleiben vorbehalten.</p> <p><sup>3</sup> Ist die Beschwerde in der Hauptsache unzulässig, so ist sie es auch gegen Teil-, Vor- und Zwischenentscheide sowie gegen Anordnungen über Verfahrenskosten und über Entschädigungen.</p>		
<p><b>5. Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) vom 10. Mai 2010 (LS 211.1)</b></p>		

Geltendes Recht	Neues Recht	Stellungnahmen
	<p>Als Beschwerdeinstanz im Kindes- und Erwachsenenschutz</p> <p>§ 23a. Das Bezirksgericht ist das zuständige Gericht bei Beschwerden gegen Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB, Art. 450 Abs. 1 ZGB), die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Gerichts fallen.</p>	
<p>Weitere Zuständigkeiten</p> <p>a. Fürsorgerische Freiheitsentziehung</p> <p>§ 30. Das Einzelgericht entscheidet im Rahmen der fürsorgerischen Freiheitsentziehung über Begehren um gerichtliche Beurteilung der Einweisung, der Ablehnung des Entlassungsgesuches, der Zurückbehaltung oder der Rückversetzung in die Anstalt (Art. 314 a, 397 a–397 f, 405 a, 406 ZGB und § 117 i EG zum ZGB).</p>	<p>Weitere Zuständigkeiten</p> <p>a. Kindes- und Erwachsenenschutz</p> <p>§ 30. Das Einzelgericht entscheidet gemäss § 70 Abs. 2 lit. a Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom ... Beschwerden gegen Entscheide</p> <p>a. betreffend eine fürsorgerische Unterbringung,</p> <p>b. eines einzelnen Mitglieds der KESB.</p>	
<p>Erbrechtliche Geschäfte</p> <p>a. Aufgaben</p> <p>§ 137. Das Einzelgericht gemäss § 24 ist die zuständige Behörde für</p> <p>a. die Anordnung des Inventars und die Sicherstellung bei Nacherbeneinsetzung (Art. 490 ZGB),</p> <p>b. Massregeln zur Sicherung des Erbganges (Art. 551 ZGB), insbesondere Siegelung und Inventarisierung, soweit dies nicht Sache der Vormund-</p>	<p>Erbrechtliche Geschäfte</p> <p>a. Aufgaben</p> <p>§ 137. Das Einzelgericht gemäss § 24 ist die zuständige Behörde für</p> <p>lit. a unverändert.</p> <p>b. Massregeln zur Sicherung des Erbganges (Art. 551 ZGB), soweit dies nicht Sache der KESB ist (§ 125 Abs. 2 EG zum ZGB), sowie Anordnung von Erbschaftsverwaltung und Erbenaufwurf (Art.</p>	

Geltendes Recht	Neues Recht	Stellungnahmen
<p>schaftsbehörde ist (Art. 552 und 553 ZGB, § 125 EG zum ZGB), sowie Anordnung von Erbschaftsverwaltung und Erbenaufwurf (Art. 554 und 555 ZGB),</p> <p>c. die Eröffnung von letztwilligen Verfügungen und Erbverträgen sowie die Benachrichtigung der Willensvollstreckerin oder des Willensvollstreckers (Art. 556–558 und 517 ZGB),</p> <p>d. die Ausstellung des Erbscheines an gesetzliche und eingesetzte Erbinnen und Erben (Art. 559 ZGB),</p> <p>e. die Entgegennahme von Ausschlagungserklärungen und die erforderlichen Anordnungen (Art. 570 und 574–576 ZGB),</p> <p>f. die Anordnung des öffentlichen Inventars (Art. 580, 585 Abs. 2 und 587 ZGB) sowie des Rechnungsrufs, wenn die Erbschaft an das Gemeinwesen fällt (Art. 592 ZGB),</p> <p>g. die Anordnung der amtlichen Liquidation (Art. 595 ZGB),</p> <p>h. die Bestellung einer Vertretung für die Erbengemeinschaft (Art. 602 Abs. 3 ZGB),</p> <p>i. die Mitwirkung bei der Teilung der Erbschaft und die Losbildung (Art. 609 und 611 ZGB),</p> <p>j. die Versteigerungs- oder Teilungsart vor Anhebung des Erbteilungsprozesses (Art. 612 und 613 ZGB),</p>	<p>554 und 555 ZGB),</p> <p>lit. c - I unverändert.</p>	



Geltendes Recht	Neues Recht	Stellungnahmen
<p>k. die Bestellung von Sachverständigen für die Feststellung des Anrechnungswertes von Grundstücken nach Art. 618 ZGB,</p> <p>l. Streitigkeiten gemäss § 271 EG zum ZGB.</p>		
<p>Antragsrecht bei Vernachlässigung von Unterhaltspflichten</p> <p>§ 168. Bei Vernachlässigung von Unterhaltspflichten können gemäss Art. 217 Abs. 2 StGB Strafantrag stellen:</p> <p>a. die zuständige Vormundschaftsbehörde,</p> <p>b. die kostentragende Fürsorgebehörde,</p> <p>c. die für das Sozialwesen zuständige Direktion,</p> <p>d. die Bezirksjugendsekretariate.</p>	<p>Antragsrecht bei Vernachlässigung von Unterhaltspflichten</p> <p>§ 168. Bei Vernachlässigung von Unterhaltspflichten können gemäss Art. 217 Abs. 2 StGB Strafantrag stellen:</p> <p>a. die zuständige KESB,</p> <p>lit. b - d unverändert.</p>	
<p><b>5. Abschnitt:</b> <b>Besondere Verfahren gestützt auf das ZGB</b></p> <p><b>A. Ergänzendes Recht</b></p>	<p>Titel vor § 176 wird aufgehoben.</p>	
<p>§ 176. Die allgemeinen Bestimmungen der ZPO und die für den Zivilprozess geltenden Verfahrensbestimmungen dieses Gesetzes sind ergänzend anwendbar.</p>	<p>Entscheide betreffend Namensänderungen</p> <p>§ 176. <sup>1</sup> Gegen Entscheide der zuständigen Direktion des Regierungsrates betreffend Namensänderungen sind die Rechtsmittel der ZPO zulässig.</p> <p><sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der ZPO und den für den Zivilprozess geltenden Verfahrensbestimmungen dieses Gesetzes.</p>	

Geltendes Recht	Neues Recht	Stellungnahmen
<b>B. Fürsorgerische Freiheitsentziehung</b>	Titel vor § 177 wird aufgehoben.	
<p>Örtliche Zuständigkeit</p> <p>§ 177. Das Gesuch um gerichtliche Beurteilung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung ist beim Gericht am Ort der Anstalt einzureichen. Liegt die Anstalt ausserhalb des Kantons, ist das Gesuch am Sitz der einweisenden Behörde oder am Wohnsitz der betroffenen Person zu stellen.</p>	§§ 177 - 186 werden aufgehoben.	
<p><b>Wirkung des Gesuchs auf die Behandlung</b></p> <p>§ 178. Wer bei der Einweisung ein Gesuch um gerichtliche Beurteilung ankündigt oder nach der Einweisung ein solches einreicht, darf grundsätzlich nicht gegen seinen Willen behandelt werden. Ist in Notfällen, insbesondere bei Selbst- oder Fremdgefährdung, eine Behandlung unumgänglich, muss sie verhältnismässig sein und umgehend dokumentiert werden.</p>		
<p>Erstinstanzliches Verfahren</p> <p>a. Allgemeines</p> <p>§ 179. <sup>1</sup> Das Gericht zieht sofort nach Eingang des Begehrens die Akten bei. Es stellt das Begehren unverzüglich den Verfahrensbeteiligten zu und gibt ihnen den Termin der Hauptverhandlung bekannt. Es kann den Verfahrensbeteiligten eine kurze Frist zur Stellungnahme ansetzen. Das Verfahren darf</p>		

Geltendes Recht	Neues Recht	Stellungnahmen
<p>dadurch nicht verzögert werden.</p> <p><sup>2</sup> Das Gericht entscheidet nach Eingang der Akten unverzüglich über Begehren betreffend vorsorgliche Massnahmen und aufschiebende Wirkung sowie von Amtes wegen über die Bestellung einer Rechtsbeiständin oder eines Rechtsbeistands.</p> <p><sup>3</sup> Es verlangt keinen Kostenvorschuss.</p>		
<p>b. Untersuchungsmaxime</p> <p>§ 180. <sup>1</sup> Das Gericht stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest.</p> <p><sup>2</sup> Es holt das Gutachten gemäss Art. 397 e Ziff. 5 ZGB vor der Hauptverhandlung ein.</p>		
<p>c. Persönliche Befragung und Hauptverhandlung</p> <p>§ 181. <sup>1</sup> Spätestens vier Arbeitstage nach Eingang des Gesuchs befragt das Gericht die betroffene Person persönlich und führt in der Regel die Hauptverhandlung durch.</p> <p><sup>2</sup> Kann die betroffene Person aus gesundheitlichen Gründen nicht persönlich befragt werden oder verweigert sie die Aussage, entscheidet das Gericht aufgrund der Akten.</p>		
<p>d. Entscheid, Verfahrensbeteiligte</p> <p>§ 182. <sup>1</sup> Das Gericht fällt unmittelbar nach der Hauptverhandlung den Entscheid, sofern keine dringenden Beweise abzunehmen sind. Es berücksich-</p>		

Geltendes Recht	Neues Recht	Stellungnahmen
<p>tigt dabei die Vorbringen der Verfahrensbeteiligten.</p> <p><sup>2</sup> Als Verfahrensbeteiligte gelten:</p> <p>a. die betroffene Person,</p> <p>b. die Anstaltsleitung, sofern die Einweisung durch eine Ärztin oder einen Arzt erfolgt ist,</p> <p>c. die Vormundschaftsbehörde, wenn sie die Einweisung verfügt hat oder wenn sie vormundschaftliche Massnahmen, die über die Vermögensverwaltung hinausgehen, angeordnet oder das Verfahren für solche Massnahmen eingeleitet hat,</p> <p>d. die der betroffenen Person nahestehenden Personen.</p>		
<p>e. Prozessentschädigung</p> <p>§ 183. Wird das Gesuch gutgeheissen, kann das Gericht der gesuchstellenden Person eine Prozessentschädigung aus der Gerichtskasse zusprechen.</p>		
<p>Rechtsmittel</p> <p>a. Allgemeines</p> <p>§ 184. <sup>1</sup> Gegen Entscheide in Verfahren der fürsorglichen Freiheitsentziehung sind die Rechtsmittel der ZPO zulässig. Das Verfahren richtet sich unter Vorbehalt der folgenden Bestimmungen nach Art. 308 ff. ZPO.</p> <p><sup>2</sup> Den Rechtsmitteln kommt keine aufschiebende</p>		

Geltendes Recht	Neues Recht	Stellungnahmen
Wirkung zu. Die entscheidende Instanz oder die Rechtsmittelinstanz können anders entscheiden.		
<p>b. Einreichung</p> <p>§ 185. <sup>1</sup> Das Rechtsmittel ist bei der Rechtsmittelinstanz innert fünf Tagen seit der mündlichen Eröffnung oder, wenn eine solche nicht erfolgt, seit der schriftlichen Mitteilung des begründeten Entscheids einzureichen.</p> <p><sup>2</sup> Wird der Entscheid mündlich eröffnet, kann das Rechtsmittel sogleich bei der ersten Instanz erklärt werden. Diese entscheidet umgehend über Begehren betreffend aufschiebende Wirkung und reicht die Prozessakten bis Ende des folgenden Arbeitstages der Rechtsmittelinstanz ein.</p>		
<p>c. Verfahren</p> <p>§ 186. <sup>1</sup> Den Verfahrensbeteiligten wird, sofern für den Entscheid notwendig, die Rechtsmittelschrift zur schriftlichen Beantwortung zugestellt. Die Frist zur schriftlichen Antwort beträgt zehn Tage.</p> <p><sup>2</sup> Die Rechtsmittelinstanz entscheidet ohne mündliche Verhandlung.</p>		
<b>C. Rechtsmittel gegen familienrechtliche Entscheide des Bezirksrates</b>	Titel vor § 187 wird aufgehoben.	
<p>Zulässigkeit, anwendbares Recht</p> <p>§ 187. Gegen Entscheide der Bezirksräte in famili-</p>	§§ 187 - 197 werden aufgehoben.	

Geltendes Recht	Neues Recht	Stellungnahmen
<p>enrechtlichen Angelegenheiten (Art. 90–456 ZGB) sind die Rechtsmittel der ZPO zulässig. Das Verfahren richtet sich unter Vorbehalt der folgenden Bestimmungen nach Art. 308 ff. ZPO.</p>		
<p><b>Frist und Form</b></p> <p>§ 188. <sup>1</sup> Das Rechtsmittel ist innert zehn Tagen seit der schriftlichen Mitteilung des Entscheides der Rechtsmittelinstanz schriftlich einzureichen.</p> <p><sup>2</sup> Die Rechtsmittelschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Genügt sie diesen Anforderungen nicht, so wird eine kurze Frist zur Behebung des Mangels angesetzt. Andernfalls kann eine mündliche Befragung (Art. 56 ZPO) erfolgen.</p> <p><sup>3</sup> Die Beweismittel sollen genau bezeichnet und soweit möglich beigelegt werden.</p>		
<p><b>Aufschiebende Wirkung</b></p> <p>§ 189. <sup>1</sup> Dem Lauf der Rechtsmittelfrist und der Einreichung des Rechtsmittels kommt aufschiebende Wirkung zu, sofern der Bezirksrat nicht aus besonderen Gründen etwas anderes angeordnet hat.</p> <p><sup>2</sup> Die Rechtsmittelinstanz kann anders entscheiden.</p>		
<p><b>Mündliche Verhandlung</b></p> <p>§ 190. <sup>1</sup> Die Rechtsmittelinstanz kann von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei eine mündliche Verhandlung anordnen. Diese kann zusätzlich zur</p>		

Geltendes Recht	Neues Recht	Stellungnahmen
<p>schriftlichen Beantwortung des eingereichten Rechtsmittels durchgeführt werden oder an deren Stelle treten.</p> <p><sup>2</sup> Die Vorladung ist mit der Androhung zu verbinden, dass bei Nichterscheinen Verzicht auf die mündliche Darlegung des eigenen Standpunktes angenommen wird.</p>		
<p>Mitwirkung der Vorinstanzen</p> <p>§ 191. <sup>1</sup> Erweist sich das Rechtsmittel nicht sofort als unzulässig oder unbegründet, werden die Vorinstanzen zur freigestellten Vernehmlassung eingeladen.</p> <p><sup>2</sup> Der Bezirksrat und die Vormundschaftsbehörde können aus zureichenden Gründen dazu angehalten werden, eine Vernehmlassung abzugeben oder an der Verhandlung teilzunehmen.</p>		
<p>Novenrecht</p> <p>§ 192. <sup>1</sup> Neue Beweismittel und Tatsachenbehauptungen sowie Einreden und Bestreitungen sind im ersten Schriftenwechsel uneingeschränkt zulässig.</p> <p><sup>2</sup> Neue Anträge sind im ersten Schriftenwechsel im Rahmen des angefochtenen Entscheides zulässig.</p>		
<p>Ergänzung des Sachverhalts</p> <p>§ 193. Die Rechtsmittelinstanz kann den Sachverhalt nach den Vorschriften des VRG ergänzend un-</p>		

Geltendes Recht	Neues Recht	Stellungnahmen
tersuchen. Sie kann nach den Vorschriften der ZPO Zeuginnen und Zeugen einvernehmen.		
<p>Begutachtung</p> <p>§ 194. <sup>1</sup> Die Parteien haben die für eine Begutachtung erforderlichen Untersuchungen zu dulden und dabei mitzuwirken, soweit ihnen dies nach den Umständen zugemutet werden darf.</p> <p><sup>2</sup> Das Gericht kann eine Partei zur Begutachtung für eine bestimmte Zeit in ein geschlossenes Krankenhaus für psychisch Kranke einweisen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. eine psychiatrische Begutachtung unerlässlich ist,</li> <li>b. feststeht, dass diese ambulant nicht durchgeführt werden kann und</li> <li>c. die Partei einen freiwilligen Klinikaufenthalt ablehnt.</li> </ol> <p><sup>3</sup> Das Gericht kann die Aufenthaltszeit verlängern, wenn dies unumgänglich ist. Die Leitung des Krankenhauses entlässt die eingewiesene Person unter Mitteilung an das Gericht bereits vor Ablauf der festgelegten Zeit, wenn ihre Anwesenheit für die Begutachtung nicht mehr nötig ist.</p>		
<p>Schutzmassnahmen</p> <p>§ 195. <sup>1</sup> Werden durch Vorkehrungen des Gerichts schutzwürdige Interessen einer Partei oder Dritter gefährdet, ordnet das Gericht das zu ihrem Schutz</p>		



Geltendes Recht	Neues Recht	Stellungnahmen
<p>Geeignete an.</p> <p><sup>2</sup> Aus den gleichen Gründen kann die Akteneinsicht beschränkt werden.</p>		
<p>Rückweisung</p> <p>§ 196. Die Rechtsmittelinstanz kann den angefochtenen Entscheid aufheben und das Verfahren zur Ergänzung und zur Neuurteilung an die Vormundschaftsbehörde oder an den Bezirksrat zurückweisen.</p>		
<p>Mitteilung</p> <p>§ 197. Das Gericht teilt Endentscheide in der Sache der für das Vormundtschaftswesen zuständigen Direktion des Regierungsrates mit.</p>		
<p><b>D. Rechtsmittel gegen Entscheide des Regierungsrates in Namensänderungen</b></p>	<p>Titel vor § 198 wird aufgehoben.</p>	
<p>§ 198. Auf Rechtsmittel gegen Entscheide der zuständigen Direktion des Regierungsrates betreffend Namensänderungen sind §§ 187 ff. sinngemäss anwendbar.</p>	<p>§ 198 wird aufgehoben.</p>	
<p><b>6. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) vom 2. April 1911 (LS 230)</b></p>	<p><b>6. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 2. April 1911 (LS 230)</b></p>	
<p>§ 34. <sup>1</sup> Der Gemeinderat ist die zuständige Behörde:</p>	<p>§ 34. <sup>1</sup> Der Gemeinderat ist die zuständige Behörde:</p>	

Geltendes Recht	Neues Recht	Stellungnahmen
<p>1.</p> <p>2. für die Aufsicht über Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung der Gemeinde angehören (Art. 84 ZGB),</p> <p>3.</p> <p>4.</p> <p>5. für die Anfechtung des Kindesverhältnisses (Art. 259 Abs. 2 Ziff. 3, Art. 260 a Abs. 1 und Art. 269 a Abs. 1 ZGB),</p> <p>6. für Begehren von Amtes wegen um Verschollenerklärung (Art. 550 ZGB),</p> <p>7. für das Begehren um Vollziehung einer vom Schenkgeber im Interesse der Gemeinde gemachten Auflage (Art. 246 Abs. 2 OR),</p> <p>8. für die Obliegenheiten der Vormundschaftsbehörde (§ 73).</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat ist die zuständige Behörde, gegen welche sich im Falle von Art. 261 Abs. 2 a. E. ZGB die Vaterschaftsklage zu richten hat.</p>	<p>Ziff. 1 - 7 unverändert.</p> <p>Ziff. 8 wird aufgehoben.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p>	
<p>§ 39. <sup>1</sup> Der Bezirksrat entscheidet über Gesuche betreffend Adoption. Das Gesuch ist dem Bezirksrat am Wohnsitz der Adoptiveltern einzureichen.</p> <p><sup>2</sup> Der Bezirksrat holt die Stellungnahme der Vormundschaftsbehörde ein. Er trifft darauf die zur Untersuchung der Verhältnisse erforderlichen Vorkehren, soweit die Abklärung nicht schon durch die</p>	<p>§§ 39 – 40 a werden aufgehoben.</p>	

Geltendes Recht	Neues Recht	Stellungnahmen
Vormundschaftsbehörde erfolgt ist; er kann die weitem Erhebungen der Vormundschaftsbehörde oder einer andern Kinderschutzbehörde übertragen.		
§ 40. Die Entziehung der elterlichen Sorge gemäss Art. 311 ZGB und deren Wiederherstellung, die Neuregelung der elterlichen Sorge, die Anordnung und Aufhebung der Beiratschaft, die Entmündigung und Aufhebung der Vormundschaft sowie Anordnung und Aufhebung der Familienvormundschaft erfolgen durch den Bezirksrat auf Antrag der Vormundschaftsbehörde (Art. 298 a Abs. 2, 311, 313, 362, 366, 369–372, 395, 432–440 ZGB und §§ 70 und 83–90).		
§ 40 a. Der Bezirksrat genehmigt, unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Richters, Verträge über die Unterhaltspflicht der Eltern im Sinne von Art. 287 Abs. 2 und 288 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB.		
§ 41. Der Bezirksrat ist die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde erster Instanz (§ 75). Er entscheidet erstinstanzlich über Vormundschaftsbeschwerden (Art. 420 ZGB).	§ 41 wird aufgehoben.	
§ 43. Die Oberstaatsanwaltschaft ist die zuständige Behörde:  1. für die Mitteilung von Freiheitsstrafen von einem Jahr und darüber an die Vormundschaftsbehörden (Art. 371 ZGB),	§ 43. Die Oberstaatsanwaltschaft ist die zuständige Behörde:  Ziff. 1 wird aufgehoben. Ziff. 2 und 3 werden zu Ziff. 1 und 2.	

Geltendes Recht	Neues Recht	Stellungnahmen
<p>2. für Klagen auf Auflösung eines Vereins wegen widerrechtlicher oder unsittlicher Zwecke (Art. 78 ZGB),</p> <p>3. für Klagen auf Ungültigerklärung der Ehe (Art. 106 Abs. 1 ZGB) und auf Ungültigerklärung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 9 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004 [PartG]).</p>		
<p>*§ 44. <sup>1</sup> Der Regierungsrat ist zuständig:</p> <p>1.–3.</p> <p>4. für die Ermächtigung zum Geschäftsbetrieb im Sinne von Art. 885 ZGB (Viehverpfändung),</p> <p>5. für die Bewilligung zum Betrieb des Pfandleihgewerbes (Art. 907 ZGB),</p> <p>6.</p> <p>7. für das Begehren um Vollziehung einer vom Schenkgeber im Interesse des Kantons oder mehrerer Bezirke gemachten Auflage (Art. 246 Abs. 2 OR),</p> <p>8.</p> <p><sup>2</sup> Die vom Regierungsrat bezeichnete Direktion ist zuständig:</p> <p>9. für Geschäfte der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde zweiter Instanz (§ 75), soweit kein Rechtsmittel an das Obergericht gegeben ist (§§ 50 und 187 ff. GOG),</p>	<p>§ 44. Abs. 1 unverändert.</p> <p><sup>2</sup> Die vom Regierungsrat bezeichnete Direktion ist zuständig:</p> <p>9. für die Aufsicht über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) gemäss Art. 441 ZGB,</p> <p>Ziff. 12 - 17 unverändert.</p>	

Geltendes Recht	Neues Recht	Stellungnahmen
<p>10.</p> <p>11.</p> <p>12. für die Aufsicht über Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung dem Kanton oder mehreren Bezirken angehören (Art. 84 ZGB),</p> <p>13. für die Änderung der Organisation oder des Zweckes einer Stiftung sowie für die Aufhebung oder Änderung von Auflagen oder Bedingungen, an die die Stiftung geknüpft ist (Art. 85 und 86 ZGB),</p> <p>14. für die Aufsicht über Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Art. 61 BVG),</p> <p>15. für zivilstandsrechtliche Angelegenheiten, einschliesslich Namensänderungen und durch das Zivilrecht bedingte Bürgerrechtssachen, soweit nichts anderes bestimmt ist,</p> <p>16. für die Überwachung der Auslosung und Tilgung von Anleihenstiteln (Art. 882 ZGB),</p> <p>17. für die Bewilligung zur Ausgabe von Wertpapieren durch Lagerhalter (Art. 482 und 1153–1155 OR).</p> <p><i>* Fassung gemäss Gesetz über die Anpassung der kantonalen Behördenorganisation und des kantonalen Prozessrechts in Zivil- und Strafsachen an die neuen Prozessgesetze des Bundes vom 10. Mai 2010 (Inkraftsetzung 1.1.2011)</i></p>		

Geltendes Recht	Neues Recht	Stellungnahmen
<b>Zweiter Abschnitt: Familienrecht</b>		
<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b>		
§ 56 a. In familienrechtlichen Angelegenheiten (Art. 90–455 ZGB) kann der Bezirksrat Zeugen einvernehmen. Die entsprechenden Bestimmungen der Zivilprozessordnung sind sinngemäss anwendbar.	§ 56 a. <sup>1</sup> Die KESB ist zuständige Behörde im Sinne von Art. 268 Abs. 1 und 333 Abs. 3 ZGB.  <sup>2</sup> Das Adoptionsgesuch ist der KESB am Wohnsitz der Adoptiveltern einzureichen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom ... (EG zum KESR).	Statthalterkonferenz/Kollegium der BezirksratsschreiberInnen:  Die Tätigkeit der Adoptionsbehörde ist nicht Gegenstand des KESR. Es ist deshalb nicht einzusehen, weshalb die Bezirksräte nicht weiterhin zuständige Adoptionsbehörde sein sollen. Die nötige Erfahrung und das nötige Fachwissen sind bereits heute vorhanden.
§ 56 b. <sup>1</sup> Entscheide des Bezirkesrates in Familienrechtssachen (Art. 90-455 ZGB) können beim Obergericht angefochten werden (§§ 50 und 187 ff. GOG).  <sup>2</sup> Die Vorschriften für das Verfahren der fürsorglichen Freiheitsentziehung bleiben vorbehalten (§§ 117 a -117 m, §§ 177 ff. GOG).	§ 56 b wird aufgehoben.	
<b>A<sup>ter</sup>. Eltern- und Kindesrecht</b>		
§ 58. <sup>1</sup> Steht die elterliche Sorge nur einem Elternteil zu, so hat dieser der Vormundschaftsbehörde innerhalb drei Wochen seit Auflösung der Ehe bzw. Aufhebung der Beistandschaft über das Kind ein Inventar über das Kindesvermögen einzureichen. Aus zureichenden Gründen kann die Vormundschafts-	§§ 58 - 63 werden aufgehoben.	

Geltendes Recht	Neues Recht	Stellungnahmen
<p>behörde die Frist erstrecken oder anders ansetzen.</p> <p><sup>2</sup> Wenn der Inhaber der elterlichen Sorge dieser Verpflichtung nicht nachkommt oder wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das eingereichte Inventar unvollständig oder unrichtig ist, oder wenn der Inhaber der elterlichen Sorge es beantragt, so nimmt die Vormundschaftsbehörde ein amtliches Inventar auf.</p> <p><sup>3</sup> Auf das private und das amtliche Inventar finden die Vorschriften der §§ 93–97 entsprechende Anwendung.</p> <p><sup>4</sup> Wird ein amtliches Inventar aufgenommen (§ 125), so fällt die Pflicht zur Einreichung eines privaten Inventars dahin.</p>		
<p>§ 59. <sup>1</sup> Die Vormundschaftsbehörde und im Rahmen der Volksschulgesetzgebung die Schulpflege schreiten von Amtes wegen ein, sobald ihnen die Gefährdung des leiblichen oder geistigen Wohles eines Kindes (Art. 307, 308, 310, 311 und 313 ZGB) oder des Kindesvermögens (Art. 324 und 325 ZGB) zur Kenntnis kommt.</p> <p><sup>2</sup> Insbesondere obliegt es ihnen einzuschreiten, wenn Eltern es unterlassen, dem körperlich oder geistig gebrechlichen Kind eine angemessene, seinen Fähigkeiten und Neigungen so weit möglich entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung zu verschaffen (Art. 302 Abs. 2 ZGB). Sie treffen auch die erforderlichen Massnahmen zum</p>		

Geltendes Recht	Neues Recht	Stellungnahmen
Schutz unbeaufsichtigter Kinder (Förderung der Kinderkrippen, Kindergärten, Jugendhorte usw.).		
<p>§ 60. <sup>1</sup> Anzeigepflichtig sind öffentlichrechtlich angestellte Personen sowie Behördenmitglieder, die in Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis von einem Fall erhalten, welcher das vormundschaftliche Einschreiten als geboten erscheinen lässt, insbesondere Gerichts- und Polizeiorgane, Fürsorge- und Untersuchungsbehörden, Schulpflegen, Schulleitungen und Lehrer sowie Geistliche.</p> <p><sup>2</sup> Anzeigeberechtigt ist jedermann.</p>		
<p>§ 61. <sup>1</sup> Die Anhörung der Kinder gemäss Art. 314 Ziff. 1 ZGB erfolgt durch ein Mitglied der Vormundschaftsbehörde. Mit der Anhörung kann eine geeignete Drittperson betraut werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Anhörung erfolgt in der Regel ohne Beisein der Eltern, deren Vertretungen und weiterer am Verfahren beteiligter Personen. Die Anhörung wird in der dem Alter und der Reife des Kindes angemessenen Form durchgeführt. Sie kann ausserhalb des Amtsgebäudes stattfinden.</p> <p><sup>3</sup> Den am Verfahren beteiligten Elternteilen und weiteren am Verfahren beteiligten Personen wird Gelegenheit gegeben, zum Ergebnis der Anhörung Stellung zu nehmen.</p>		
§ 62. <sup>1</sup> Wo es notwendig ist, treffen die Vormundschaftsbehörde und im Rahmen ihrer Zuständigkeit		



Geltendes Recht	Neues Recht	Stellungnahmen
<p>die Schulpflege vor der endgültigen Erledigung provisorische Massnahmen.</p> <p><sup>2</sup> Von der Art der Erledigung ist demjenigen, der die Anzeige erstattet hat, auf sein Verlangen Kenntnis zu geben.</p> <p><sup>3</sup> Ebenso ist dem Bezirksrat und der Heimatbehörde von der angeordneten Massnahme Mitteilung zu machen.</p>		
<p>§ 63. Über die Verfügungen der Vormundschaftsbehörde sowie über Verschleppung der Angelegenheit steht jedermann, der ein Interesse hat, die Beschwerde zu (Art. 420 Abs. 2 ZGB).</p>		
<p>§ 64.</p>		
<p>§ 65. Die infolge des Einschreitens der Vormundschaftsbehörde und der angeordneten Massnahmen entstandenen Kosten tragen die Eltern, und wenn diese nicht dazu imstande sind, das Kind, in letzter Linie die unterstützungspflichtigen Verwandten. Das Kindesvermögen ist wenn nötig zur Sicherstellung der Versorgungskosten in die Schirmlade zu legen.</p>	<p>§ 65 wird aufgehoben.</p>	
<p>§§ 66 - 69.</p>		
<p>§ 70. <sup>1</sup> Die Entziehung und die Wiederherstellung der elterlichen Sorge erfolgt durch die Vormundschaftsbehörde (Art. 312 und 313 ZGB) oder durch den Bezirksrat auf Antrag der Vormundschaftsbe-</p>	<p>§ 70 wird aufgehoben.</p>	

Geltendes Recht	Neues Recht	Stellungnahmen
<p>hörde (Art. 311 und 313 ZGB).</p> <p><sup>2</sup> Die Neuregelung der elterlichen Sorge gemäss Art. 298 a Abs. 2 ZGB erfolgt auf Antrag der Vormundschaftsbehörde durch den Bezirksrat.</p>		
§ 71.		
<b>B. Vormundschaftswesen</b>	Neuer Titel nach § 71: <b>B. Kostentragung</b>	
<b>I. Vormundschaftliche Organe</b>	Der Titel vor § 72 wird aufgehoben.	
§ 72.	§ 72. Die Tragung der Kosten von Massnahmen, die die KESB angeordnet hat, richtet sich nach Art. 276, 289, 293 und 328 f. ZGB sowie nach den Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes.	<b>Zürich:</b> Aus Gründen der Einheitlichkeit sollte diese Bestimmung ins EG KESR verschoben werden.
<p>§ 73. <sup>1</sup> Vormundschaftsbehörde ist der Gemeinderat der politischen Gemeinde.</p> <p><sup>2</sup> Die Vormundschaftsbehörde des Heimortes kann die Bevormundung oder Verbeiständung bei der Wohnsitzgemeinde beantragen und zur Wahrung der Interessen eines Angehörigen, der in einer andern Gemeinde bevormundet werden soll oder bevormundet ist, bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde führen.</p>	§§ 73 - 75 werden aufgehoben.	
§ 74. <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann die Besorgung des Vormundschaftswesens an seiner Statt auch einer Kommission von drei oder fünf Mitgliedern aus sei-		

Geltendes Recht	Neues Recht	Stellungnahmen
<p>ner Mitte übertragen.</p> <p><sup>2</sup> Durch Gemeindebeschluss kann die Besorgung des Vormundschaftswesens einer besonderen Kommission von mindestens drei Mitgliedern übertragen werden. Die Wahl erfolgt durch die Gemeinde. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Gemeinderates.</p> <p><sup>3</sup> In gleicher Weise können durch Gemeindebeschluss einzelne Aufgaben der vormundschaftlichen Fürsorge besonderen Amtsstellen übertragen werden.</p> <p><sup>4</sup> Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen betreffend einzelne Gemeinden.</p>		
<p>*§ 75. Aufsichtsbehörde erster Instanz ist der Bezirksrat. Aufsichtsbehörde zweiter Instanz ist die vom Regierungsrat bezeichnete Direktion (§ 44 Ziff. 9), unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Obergerichts zur Behandlung von Rechtsmitteln (§§ 50 und 187 ff. GOG).</p> <p>* <i>Fassung gemäss Gesetz über die Anpassung der kantonalen Behördenorganisation und des kantonalen Prozessrechts in Zivil- und Strafsachen an die neuen Prozessgesetze des Bundes vom 10. Mai 2010 (Inkraftsetzung 1.1.2011)</i></p>		
<p><b>II. Familienvormundschaft</b></p>	<p>Der Titel vor § 76 wird aufgehoben.</p>	
<p>§ 76. <sup>1</sup> Begehren um Anordnung der Familienvor-</p>	<p>§§ 76 - 81 werden aufgehoben.</p>	

Geltendes Recht	Neues Recht	Stellungnahmen
<p>mundschaft (Art. 362 ZGB) sind der Vormundschaftsbehörde einzureichen.</p> <p><sup>2</sup> Die Vormundschaftsbehörde hat das Gesuch nach Befragung der zu bevormundenden Person und der nächsten Verwandten, gegebenenfalls auch des Ehegatten, zu begutachten und dem Bezirksrat Antrag zu stellen. Dieser entscheidet über die Anordnung der Familienvormundschaft.</p>		
<p>§ 77. <sup>1</sup> Ist die Familienvormundschaft gestattet worden, so wird unter Mitwirkung der Familie, eines abgeordneten Mitgliedes und des Schreibers des Bezirksrates ein genaues Inventar aufgenommen, von allen Mitwirkenden unterzeichnet und dem Bezirksrat vorgelegt. Wenn dieser das Inventar in Ordnung findet, so ist das Original der Familie zurückzustellen und eine Abschrift in dem Archiv des Bezirksrates aufzubewahren.</p> <p><sup>2</sup> Die Vorschriften der §§ 95 und 96 finden Anwendung.</p> <p><sup>3</sup> Den Mitgliedern und dem Schreiber des Bezirksrates ist, besondere gesetzliche Bestimmungen vorbehalten, Verschwiegenheit mit Rücksicht auf den Inhalt des Inventars zur Pflicht gemacht. Die Vorschriften über die Mitteilungspflicht der Vormundschaftsbehörden gegenüber den Steuerbehörden gelten indessen auch für die Fälle der Familienvormundschaft.</p>		

Geltendes Recht	Neues Recht	Stellungnahmen
§ 78. Der Vormund hat dem Familienrat jährlich Bericht und Rechnung vorzulegen.		
<p>§ 79. <sup>1</sup> Je das zweite Jahr hat der Vormund auch dem Bezirksrat die Vermögensrechnung zur Prüfung einzureichen.</p> <p><sup>2</sup> Der Familienrat ist verpflichtet, dem Bezirksrat je-weilen Anzeige zu machen, ob die jährliche Rechnungsstellung erfolgt sei. Auch in der Zwischenzeit hat der Familienrat Bericht zu erstatten, wenn das Vermögen im Stande und in der Anlage erhebliche Änderungen erlitten hat.</p> <p><sup>3</sup> Erfolgen diese Berichterstattungen nicht rechtzeitig, so hat sie der Bezirksrat unter Androhung einer Ordnungsbusse auf einen neu zu bestimmenden Termin einzufordern, und wenn auch diese Frist erfolglos bleibt, auf Aufhebung der Familienvormundschaft anzutragen.</p>		
§ 80. Der Bezirksrat ist zuständig für die Aufhebung der Familienvormundschaft (Art. 366 ZGB).		
<p>§ 81. <sup>1</sup> Hört die Familienvormundschaft auf, so ist auf den Zeitpunkt des Erlöschens Schlussrechnung vorzulegen.</p> <p><sup>2</sup> Wird die Familienvormundschaft in eine ordentliche verwandelt, so ist das Vermögen des Bevormundeten unter Mitwirkung der Vormundschaftsbehörde zu inventarisieren.</p>		

Geltendes Recht	Neues Recht	Stellungnahmen
<b>III. Amtsvormundschaft</b>	Titel vor § 82 wird aufgehoben.	
<p>§ 82. <sup>1</sup> Können keine der in Art. 380 und 381 ZGB genannten Personen zur Vormundschaft berufen werden, so soll die Vormundschaft über Unmündige einem besonderen Vormundschaftsverwalter (Amtsvormund) übertragen werden, sofern nicht das Interesse des Kindes durch Bestellung eines Einzelvormundes besser gewahrt werden kann.</p> <p><sup>2</sup> In den hiezu geeigneten Fällen wird der Amtsvormund auch zum Beistand ernannt; insbesondere soll ihm die Beistandschaft für Kinder unverheirateter Frauen (Art. 309 ZGB) übertragen werden.</p> <p><sup>3</sup> Er ist angemessen zu entschädigen.</p> <p><sup>4</sup> Ein Amtsvormund kann auch für mehrere Gemeinden gemeinsam bestellt werden.</p>	§ 82 wird aufgehoben.	
<b>IV. Entmündigungsverfahren</b>	Titel vor § 83 wird aufgehoben.	
<p>§ 83. <sup>1</sup> Entmündigungen (Art. 369–372 ZGB) und Verbeiratungen (Art. 395 ZGB) erfolgen auf Antrag der Vormundschaftsbehörde durch den Bezirksrat.</p> <p><sup>2</sup> Die Vormundschaftsbehörde trifft alle erforderlichen sichernden Massnahmen und ernennt nötigenfalls schon vor der Durchführung des Verfahrens vorläufig den Vormund.</p>	§§ 83 und 84 werden aufgehoben.	
§ 84. <sup>1</sup> Bei Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche ist das Gutachten des Be-		

Geltendes Recht	Neues Recht	Stellungnahmen
<p>zirksarztes unter Zuziehung des behandelnden Arztes oder dasjenige eines Arztes an den kantonalen Krankenanstalten einzuholen.</p> <p><sup>2</sup> Die für das Gutachten nötigen Erhebungen und Berichte soll der Arzt selbst einziehen; er kann auch Erhebungen, insbesondere die Einvernahme von Zeugen, durch das Statthalteramt verlangen.</p>		
§§ 85–87.		
§ 88. Die Veröffentlichung der Bevormundung und der Wahl des Vormundes erfolgt durch die Vormundschaftsbehörde (Art. 375 ZGB).	§§ 88 und 89 werden aufgehoben.	
§ 89. Begehren um Aufhebung der Vormundschaft oder Beiratschaft sind bei der Vormundschaftsbehörde einzureichen. Der Bezirksrat entscheidet auf Antrag der Vormundschaftsbehörde.		
§§ 90 und 91.		
<p><b>V. Führung der Vormundschaft</b></p> <p><b>a. Übernahme des Amtes</b></p>	Die beiden Titel vor § 92 werden aufgehoben.	
§ 92. Die Aufnahme des Inventars erfolgt durch den definitiv ernannten oder provisorisch eingesetzten Vormund, ein Mitglied der Vormundschaftsbehörde und den Schreiber der Behörde.	§§ 92 - 101 werden aufgehoben.	
§ 93. Bei der Aufnahme des Inventars (Art. 398		

Geltendes Recht	Neues Recht	Stellungnahmen
ZGB) sollen die Aktiven und Passiven genau verzeichnet, geschätzt und in klare Übersicht gebracht werden.		
§ 94. Das Inventar ist, sofern Liegenschaften vorhanden sind, dem Grundbuchamt zur Revision mitzuteilen.		
<p>§ 95. <sup>1</sup> Wenn von der zu bevormundenden Person nach der Einleitung des vormundschaftlichen Verfahrens oder von dem Vögtling Vermögensstücke beseitigt oder bei der Inventarisierung des Vermögens verheimlicht oder unredlicherweise Schulden vorgespiegelt werden, so ist der Fehlbare mit Ordnungsbusse, in schweren Fällen wegen Übertretung der Vorschriften betreffend das vormundschaftliche Inventar mit Busse bis zu Fr. 1000 zu bestrafen.</p> <p><sup>2</sup> Den nämlichen Strafen unterliegen auch Dritte, welche sich solcher Handlungen schuldig machen oder sich daran beteiligen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Strafgesetzbuches.</p>		
§ 96. Die zur Aufnahme des Inventars zugezogenen Personen sind auf die Bestimmungen des § 95 aufmerksam zu machen.		
§ 97. <sup>1</sup> Das Inventar wird von der Vormundschaftsbehörde geprüft, hierauf im Beisein des Vormundes, wenn tunlich des Bevormundeten, und seiner nächsten Angehörigen, abgenommen und dem Bezirksrat zur Genehmigung überwiesen. Nach der Genehmi-		



Geltendes Recht	Neues Recht	Stellungnahmen
<p>gung wird dem Vormund eine Abschrift des Inventars zugestellt.</p> <p><sup>2</sup> Die Vormundschaftsbehörde ist befugt, an Stelle des Vormundes an Dritte Anfragen zu richten. Hierbei finden die Strafbestimmungen des § 95 Abs. 2 Anwendung.</p>		
<p>§ 98. Die Vormundschaftsbehörde hat, wo die Umstände es rechtfertigen, die Aufnahme eines öffentlichen Inventars (Art. 580 ZGB) zu beantragen. Insbesondere liegt ihr diese Pflicht ob, wenn Unmündige zu bevormunden und Bedenken darüber vorhanden sind, ob die Passiven der ihnen zufallenden Erbschaft durch die Aktiven gedeckt seien. Der Antrag kann unterbleiben, wenn die Gefahr einer Schädigung für die Unmündigen sofort auf andere Weise, z. B. durch Kautio, beseitigt wird.</p>		
<p>§ 99. <sup>1</sup> Wenn die Passiven der Verlassenschaft grösser sind als die Aktiven, so hat die Vormundschaftsbehörde dies unverzüglich dem Bezirksrat zu berichten und ihm für den Fall, dass eine Verständigung mit den Gläubigern oder eine amtliche Liquidation nicht tunlich erscheint, einen Antrag über die Ausschlagung der Erbschaft im Namen der Unmündigen zu stellen.</p> <p><sup>2</sup> Findet der Bezirksrat, dass die Ausschlagung der Erbschaft im Interesse der Unmündigen liegt, so ermächtigt er die Vormundschaftsbehörde, diese beim Richter zu erklären.</p>		

Geltendes Recht	Neues Recht	Stellungnahmen
<p>§ 100. Die Aufnahme eines öffentlichen Inventars im Sinne des Art. 398 Abs. 3 ZGB erfolgt auf Anordnung des Bezirksrates durch den Notar.</p>		
<p>§ 101. <sup>1</sup> Wertschriften, Kostbarkeiten, wichtige Dokumente und dergleichen sind, soweit es die Verwaltung des Mündelvermögens gestattet, dem Waisenamt zur Aufbewahrung in der Schirmlade zu übergeben.</p> <p><sup>2</sup> Die Vormundschaftsbehörde kann mit Genehmigung des Bezirksrates anordnen, dass das Mündelvermögen der Zürcher Kantonalbank und der Schweizerischen Nationalbank zu geschlossener oder offener Aufbewahrung übergeben werde.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat erlässt die näheren Vorschriften. Er kann auch andern Banken gegen Leistung von Sicherheit die Annahme von Mündelgeldern zur Aufbewahrung gestatten.</p>		
<p><b>b. Schirmlade</b></p>	<p>Der Titel vor § 102 wird aufgehoben.</p>	
<p>§ 102. <sup>1</sup> Jede Vormundschaftsbehörde sorgt, unter der Oberaufsicht des Bezirksrates, für eine taugliche Schirmlade.</p> <p><sup>2</sup> Die Schirmlade soll in einem sichern, feuerfesten Gewölbe oder feuersichern Schrank untergebracht und wenigstens mit zwei Schlössern versehen sein. Die zwei Schlüssel sollen in der Hand von zwei Mit-</p>	<p>§§ 102 - 107 werden aufgehoben.</p>	

Geltendes Recht	Neues Recht	Stellungnahmen
gliedern oder von einem Mitglied und dem Schreiber der Vormundschaftsbehörde liegen. Bei der Öffnung der Schirmlade haben zwei Schlüsselhaber mitzuwirken, und es ist über die Eingänge und Ausgänge gleichzeitig ein Protokoll zu führen.		
§ 103. Über die sämtlichen in der Schirmlade verwahrten Gegenstände soll ein genaues und vollständiges Verzeichnis (Schirmbuch) geführt werden. In demselben sind die einzelnen Stücke, welche eingelegt oder herausgenommen werden, unter dem entsprechenden Datum vorzumerken.		
§ 104. Für jeden Gegenstand, welcher der Vormundschaftsbehörde zur Aufbewahrung in der Schirmlade übergeben wird, hat dasselbe einen Empfangsschein auszustellen; ebenso ist ihm die Aushingabe durch den Empfänger zu bescheinigen.		
§ 105. Alljährlich wenigstens einmal hat die Vormundschaftsbehörde eine Durchsicht der Schirmlade vorzunehmen, den Inhalt derselben mit dem Schirmbuch zu vergleichen und über das Resultat dieser Untersuchung an den Bezirksrat Bericht zu erstatten.		
§ 106. <sup>1</sup> Wenigstens alle zwei Jahre soll der Bezirksrat jede Schirmlade des Bezirks durch Abgeordnete an Ort und Stelle genau untersuchen lassen, das Nötige verfügen und über das Resultat dieser Untersuchung an die für Vormundschaftssachen zustän-		

Geltendes Recht	Neues Recht	Stellungnahmen
<p>dige Direktion des Regierungsrates Bericht erstatten.</p> <p><sup>2</sup> In dem Jahre, da der Bezirksrat die Revision vorgenommen hat, kann die vormundschaftsbehördliche Durchsicht unterbleiben.</p>		
<p>§ 107. Die Ehefrau ist berechtigt, die ihr vom Ehemann zur Sicherung ihres Vermögens übergebenen Wertpapiere in der Schirmlade der Vormundschaftsbehörde zu hinterlegen.</p>		
<p><b>c. Berichterstattung über die persönliche Fürsorge und die Vermögensverwaltung</b></p>	<p>Der Titel vor § 108 wird aufgehoben.</p>	
<p>§ 108. <sup>1</sup> Die Vormundschaftsbehörde lässt sich vom Vormund ordentlicherweise alle zwei Jahre, ausserordentlicherweise so oft es nötig ist, näheren Bericht erstatten über die persönlichen Verhältnisse des Bevormundeten, insbesondere über die körperliche und geistige Entwicklung, den Aufenthaltsort und die Berufsbildung der Unmündigen.</p> <p><sup>2</sup> Die Vormundschaftsbehörde ist verpflichtet, in allen Fällen, in welchen die persönliche Wohlfahrt der Bevormundeten erhöhte Sorge erheischt, dem Vormund alljährliche Berichterstattung zur Pflicht zu machen.</p>	<p>§§ 108 - 116 werden aufgehoben.</p>	
<p>§ 109. Die Vormundschaftsbehörde lässt sich vom Vormund ordentlicherweise alle zwei Jahre, und ausserordentlicherweise so oft es nötig ist, Rech-</p>		

Geltendes Recht	Neues Recht	Stellungnahmen
nung ablegen über die gesamte Vermögensverwaltung.		
<p>§ 110. <sup>1</sup> Die Rechnungen sollen auf Grundlage des Inventars beziehungsweise je der letzten Rechnung gestellt sein und einen Überblick über die seitherigen Veränderungen des Vermögens in Stand und Anlage enthalten. Ausgaben und Einnahmen sollen verzeichnet und, soweit es möglich ist, mit den erforderlichen Belegen versehen sein.</p> <p><sup>2</sup> Ist eine Einnahme oder Ausgabe infolge Weisung der vormundschaftlichen Behörden gemacht worden, so ist das Datum der Weisung dabei anzumerken.</p>		
§ 111. Wenn der Vormund länger als sechs Wochen mit der Berichterstattung oder der Einreichung der Rechnung zögert, so setzt ihm die Vormundschaftsbehörde eine angemessene Frist hiezu an.		
§ 112. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist der säumige Vormund mit einer Ordnungsbusse zu belegen. Die Vormundschaftsbehörde sorgt von sich aus dafür, dass auf Kosten des Säumigen die Rechnung durch einen Sachkundigen hergestellt werde.		
§ 113. Wenn ein Vormund sich in einem solchen Falle weigert, dem Rechnungssteller die nötigen Schriften einzuhändigen und Aufschlüsse zu geben, so wird er nach vorausgegangener Androhung wegen Ungehorsams (Art. 292 StGB) dem zuständigen		

Geltendes Recht	Neues Recht	Stellungnahmen
Gericht zur Bestrafung überwiesen.		
§ 114. Die Vormundschaftsbehörde prüft Bericht und Rechnung und lässt die nötigen Ergänzungen anbringen. Sie kann den Vormund, den Bevormundeten und dessen nächste Anverwandte sowie die Ehefrau zur Abnahme des Berichtes und der Rechnung einladen.		
§ 115. Die Vormundschaftsbehörde fasst das Ergebnis der Prüfung in einem Abschied zusammen und überweist ihn mit Bericht und Rechnung dem Bezirksrat zur Prüfung und Genehmigung.		
§ 116. Wird ein dem Bevormundeten durch unsorgfältige Geschäftsführung entstandener Schaden nicht durch den Vormund oder die Mitglieder der vormundschaftlichen Behörden gedeckt, so haftet für den Ausfall in erster Linie die Gemeinde und nach ihr der Staat (Art. 427 ZGB).		
<b>d. Beistandschaft</b>	Der Titel vor § 117 wird aufgehoben.	
§ 117. Für den Beistand gelten, soweit keine besonderen Vorschriften aufgestellt sind, die Bestimmungen dieses Gesetzes über den Vormund.	§ 117 wird aufgehoben.	
<b>VI. Fürsorgerische Freiheitsentziehung</b>	Der Titel vor § 117 a wird aufgehoben.	
§ 117 a. <sup>1</sup> Die Vormundschaftsbehörde entscheidet über die Einweisung einer Person in eine Anstalt	§§ 117 a - 117 m werden aufgehoben.	

Geltendes Recht	Neues Recht	Stellungnahmen
<p>(Art. 397 a Abs. 1 ZGB).</p> <p><sup>2</sup> Bleibt die Vormundschaftsbehörde untätig oder verweigert sie die Anstaltseinweisung zu Unrecht, entscheiden an ihrer Stelle die vormundschaftlichen Aufsichtsbehörden entweder kraft ihrer Aufsichtsbe- fugnis oder auf Rekurs einer nahestehenden Per- son.</p> <p><sup>3</sup> Ist die Person psychisch krank oder droht Gefahr, ist für die Einweisung auch der Arzt zuständig (Art. 397 b Abs. 2, Art. 405 a Abs. 2 und Art. 314 a Abs. 3 ZGB).</p>		
<p>§ 117 b. <sup>1</sup> Das Verfahren der Vormundschaftsbehör- de richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflege- gesetz, soweit das ZGB oder dieses Gesetz keine Regelung enthält.</p> <p><sup>2</sup> Die Vormundschaftsbehörde hört ausser der be- troffenen Person, soweit erforderlich, auch die ihr nahestehenden Personen sowie Behörden und Stel- len an, die sich mit dieser befasst haben.</p> <p><sup>3</sup> Die Anordnung der fürsorgerischen Freiheitsent- ziehung ist der betroffenen Person und den Verfah- renseteiligten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.</p> <p><sup>4</sup> Die Verfügungen der Vormundschaftsbehörde können notfalls mit Hilfe der Polizei vollzogen wer- den.</p>		

Geltendes Recht	Neues Recht	Stellungnahmen
<p>§ 117 c. Über die Einweisung eines psychisch Kranken entscheidet die Vormundschaftsbehörde nur unter Beizug eines in der Schweiz praxisberechtigten Arztes mit eidgenössischem oder gleichwertigem Diplom.</p>		
<p>§ 117 d. Zur ärztlichen Einweisung sind die in der Schweiz praxisberechtigten Ärzte mit eidgenössischem oder gleichwertigem Diplom zuständig. Der einweisende Arzt darf nicht Arzt des aufnehmenden Krankenhauses sein. Er muss die betroffene Person persönlich untersuchen, anhören und ihr den Entscheid mit der Rechtsmittelbelehrung schriftlich eröffnen und kurz begründen.</p>		
<p>§ 117 e. <sup>1</sup> Hat eine vormundschaftliche Behörde die Unterbringung oder Zurückbehaltung angeordnet, so befindet die Vormundschaftsbehörde über die Entlassung. Sie zieht dazu einen Bericht der Anstaltsleitung bei.</p> <p><sup>2</sup> Bei ungerechtfertigter Entlassung entscheiden die vormundschaftlichen Aufsichtsbehörden entweder kraft ihrer Aufsichtsbefugnis oder auf Rekurs einer nahestehenden Person.</p> <p><sup>3</sup> Bei Versetzung einer durch die Vormundschaftsbehörde eingewiesenen Person in eine andere Anstalt ist die zuständige Behörde zu benachrichtigen.</p> <p><sup>4</sup> Die Anstaltsleitung hat der Vormundschaftsbehörde die Entlassung einer durch eine vormundschaftli-</p>		



Geltendes Recht	Neues Recht	Stellungnahmen
che Behörde untergebrachten oder zurückbehaltenen Person zu beantragen, sobald deren Zustand es erlaubt.		
<p>§ 117 f. <sup>1</sup> Ist die Person durch den Arzt eingewiesen worden, so verfügt die Anstaltsleitung die Entlassung, sobald der Zustand der betroffenen Person es erlaubt (Art. 397 b Abs. 3 ZGB).</p> <p><sup>2</sup> Bei einem Krankenhaus ist unter der Anstaltsleitung immer der ärztliche Leiter zu verstehen.</p>		
§ 117 g. Eine freiwillig eingetretene, psychisch kranke Person kann durch den ärztlichen Leiter der Anstalt gegen ihren Willen zurückbehalten werden, wenn ihr die nötige persönliche Fürsorge nicht anders erwiesen werden kann.		
<p>§ 117 h. <sup>1</sup> Zur Verlegung einer betroffenen Person von einer Anstalt in eine andere ist kein neues Einweisungsverfahren erforderlich.</p> <p><sup>2</sup> Dies gilt auch für die Wiederaufnahme einer betroffenen Person, die entwichen oder beurlaubt worden ist, sofern sie innert drei Monaten erfolgt und die Voraussetzungen von Art. 397 a ZGB erfüllt sind.</p>		
*§ 117 i. <sup>1</sup> Bei Einweisung, Ablehnung des Entlassungsgesuchs, Zurückbehaltung oder Rückversetzung nach §§ 117 a, 117 d, 117 e, 117 f und 117 g kann die betroffene oder eine ihr nahestehende Person innert zehn Tagen nach Mitteilung des Ent-		

Geltendes Recht	Neues Recht	Stellungnahmen
<p>scheids beim Einzelgericht gemäss § 30 GOG gerichtliche Beurteilung verlangen.</p> <p><sup>2</sup> Die Anstaltsleitung stellt sicher, dass Entlassungsgesuche, die nach mehr als zehn Tagen, von der Einweisung an gerechnet, gestellt werden, unmittelbar an sie oder an die einweisende Vormundschaftsbehörde und nicht an das Gericht gerichtet werden.</p> <p><i>* Fassung gemäss Gesetz über die Anpassung der kantonalen Behördenorganisation und des kantonalen Prozessrechts in Zivil- und Strafsachen an die neuen Prozessgesetze des Bundes vom 10. Mai 2010 (Inkraftsetzung 1.1.2011)</i></p>		
<p>§ 117 k. <sup>1</sup> Jede in eine Anstalt eingewiesene oder freiwillig eingetretene Person hat das Recht, eine Vertrauensperson oder einen Beistand beizuziehen. Sie ist sofort nach dem Eintritt in geeigneter Form auf dieses Recht aufmerksam zu machen.</p> <p><sup>2</sup> Die Anstalt muss jede eingewiesene oder freiwillig eingetretene Person zudem sofort nach Eintritt in geeigneter Form darauf hinweisen, dass sie jederzeit ein Entlassungsgesuch stellen kann.</p>		
<p>*§ 117 l. <sup>1</sup> Sind seit der Einweisung oder der letzten Überprüfung der Freiheitsentziehung sechs Monate verstrichen, ist die Anstalt verpflichtet, ihrer Aufsichtsbehörde die betroffene Person schriftlich zu melden.</p>		

Geltendes Recht	Neues Recht	Stellungnahmen
<p><sup>2</sup> Die Aufsichtsbehörde entscheidet so rasch als möglich über die Entlassung der betroffenen Person.</p> <p><sup>3</sup> Gegen den ablehnenden Entscheid kann die betroffene oder eine ihr nahestehende Person innert zehn Tagen beim Einzelgericht gemäss § 30 GOG gerichtliche Beurteilung verlangen.</p> <p><i>* Fassung gemäss Gesetz über die Anpassung der kantonalen Behördenorganisation und des kantonalen Prozessrechts in Zivil- und Strafsachen an die neuen Prozessgesetze des Bundes vom 10. Mai 2010 (Inkraftsetzung 1.1.2011)</i></p>		
<p>§ 117 m. Die unentgeltliche Rechtsvertretung richtet sich nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung.</p>		
<p><b>D. Betreibungsrechtliche Bestimmungen</b></p>		
<p>§ 122. <sup>1</sup> In jedem Konkurs- oder Pfändungsfall ist der Schuldner darüber einzuvernehmen, ob Kinder oder Mündel unter seiner Sorge stehen und ob zu deren Gunsten Eigentums- oder Forderungsansprüche bestehen.</p> <p><sup>2</sup> Treffen diese Voraussetzungen zu, so hat der Betreibungsbeamte oder Konkursbeamte der Vormundschaftsbehörde des Wohnortes Anzeige zu machen.</p> <p><sup>3</sup> Die Unterlassung dieser Anzeige wird mit Ordnungsbusse von Fr. 5 bis Fr. 500 bestraft.</p>	<p>§ 122. <sup>1</sup> Der Konkurs- oder Betreibungsbeamte befragt den Schuldner in jedem Konkurs- oder Pfändungsfall, ob gegen ihn zu Gunsten folgender Personen Eigentums- oder Forderungsansprüche bestehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Kinder unter seiner elterlichen Sorge,</li> <li>b. Kinder unter seiner Vormundschaft,</li> <li>c. Personen unter seiner Beistandschaft,</li> <li>d. urteilsunfähige Personen, deren Vorsorgebeauftragter gemäss Art. 360 Abs. 1 ZGB, Be-</li> </ul>	

Geltendes Recht	Neues Recht	Stellungnahmen
<p><sup>4</sup> Die Vormundschaftsbehörde trifft die erforderlichen Massnahmen (Art. 324, 325 und 445–450 ZGB).</p>	<p>auftragter gemäss Art. 370 Abs. 2 ZGB oder gesetzlicher Vertreter gemäss Art. 374 oder 378 ZGB er ist.</p> <p><sup>2</sup> Bestehen Ansprüche gemäss Abs. 1, macht der Konkurs- oder Betreibungsbeamte der zuständigen KESB Anzeige.</p> <p><sup>3</sup> Die Unterlassung der Anzeige wird mit Busse bis Fr. 1000 bestraft.</p> <p><sup>4</sup> Die KESB trifft die erforderlichen Massnahmen (Art. 318 Abs. 3, 324, 325 und 423 ZGB).</p>	
<p><b>E. Konkubinat</b></p>	<p>Titel nach § 122.</p> <p><b>E. Vorsorgeauftrag</b></p> <p>§ 123. Die KESB kann Hinterlegungsort für Vorsorgeaufträge sein (Art. 361 Abs. 3 ZGB).</p>	<p>Notariatsinspektorat:</p> <p>Die Regelung ist sinnvoll, der Wortlaut ist aber in dem Sinne zu präzisieren, dass die KESB Hinterlegungsstelle sein muss. Hinterlegung beim Notariat erachtet das Notariatsinspektorat nicht als sinnvoll. Bei Testamenten werde dem Notariat ein allfälliger Wohnsitzwechsel mitgeteilt (wenn die letztwillige Verfügung der Einwohnerkontrolle mitgeteilt wird, § 114 Notariatsverordnung)</p>
<p><b>B. Sicherung des Erbganges</b></p>		
<p>*§ 125. <sup>1</sup> Die Vormundschaftsbehörde hat sofort, nachdem sie vom Tod einer Person Kenntnis erhalten hat, von sich aus den Nachlass zu inventarisieren und nötigenfalls zu siegeln,</p> <p>1. wenn ein Erbe zu bevormunden ist oder unter</p>	<p>§ 125. <sup>1</sup> Die Zuständigkeit für die Anordnung von Massregeln zur Sicherung des Erbganges (Art. 551 ZGB) richtet sich nach § 137 lit. b GOG.</p> <p><sup>2</sup> Die KESB ordnet die Aufnahme eines Inventars in den Fällen von Art. 553 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 4 ZGB</p>	<p><b>Zürich:</b></p> <p>Bei § 125 EG ZGB ist ein <u>neuer Absatz 3</u> einzufügen:</p> <p><sup>3</sup> Die KESB kann die Aufnahme eines Inventars in weiteren Fällen anordnen, insbesondere wenn es für die Führung einer Beistand-</p>

Geltendes Recht	Neues Recht	Stellungnahmen
<p>Vormundschaft steht (Art. 553 Ziff. 1 ZGB),</p> <p>2. wenn ein Erbe dauernd und ohne Vertretung abwesend ist (Art. 553 Ziff. 2 ZGB),</p> <p>3. wenn wahrscheinlich ist, dass der Erblasser keine erbberechtigten Personen hinterlässt (Art. 466 ZGB).</p> <p><sup>2</sup> In schwierigen Fällen kann sie die Aufnahme des Inventars und die Siegelung beim Einzelgericht gemäss § 137 lit. b GOG beantragen.</p> <p><sup>3</sup> Die Vormundschaftsbehörde beantragt auch andere zur Sicherung des Erbanges nötige Massnahmen (Art. 551 ZGB).</p> <p><i>* Fassung gemäss Gesetz über die Anpassung der kantonalen Behördenorganisation und des kantonalen Prozessrechts in Zivil- und Strafsachen an die neuen Prozessgesetze des Bundes vom 10. Mai 2010 (Inkraftsetzung 1.1.2011)</i></p>	<p>an.</p> <p><sup>3</sup> In schwierigen Fällen kann sie die Aufnahme des Inventars beim Einzelgericht beantragen.</p>	<p>schaft mit Vermögensverwaltung erforderlich ist.</p>
	<p>§ 126. <sup>1</sup> Das Erbschaftsinventar enthält ein Verzeichnis der Erbschaftsgegenstände, soweit nötig mit Schätzung, sowie der Verpflichtungen des Erblassers.</p> <p><sup>2</sup> Im Übrigen richtet sich die Inventaraufnahme nach § 20 EG zum KESR.</p>	<p><b>Zürich:</b></p> <p>Bei § 126 EG ZGB könnte sicherheitshalber zusätzlich zum Hinweis auf § 20 EG KESR (Inventaraufnahme allgemein) ein solcher auf § 30 EG KESR (Inventaraufnahme bei Minderjährigen) gemacht werden.</p>
<p>§ 127. <sup>1</sup> Das Erbschaftsinventar enthält ein Verzeichnis der Erbschaftsgegenstände mit Schätzung sowie der Verpflichtungen des Erblassers.</p>	<p>§ 127. Die KESB oder der Beistand der betroffenen Person beantragt dem Einzelgericht andere zur Sicherung des Erbanges nötige Massnahmen</p>	

Geltendes Recht	Neues Recht	Stellungnahmen
<p><sup>2</sup> Die Bestimmungen der §§ 94–97 finden entsprechende Anwendung.</p>	<p>gemäss Art. 551 ZGB.</p>	
<p>§ 128. In allen Fällen der Inventaraufnahme ist der Nachlass unter Siegel zu legen, wenn es zu seiner Sicherstellung erforderlich ist. Ausserdem soll die Siegelung, sofern der Nachlass nicht offenbar ganz unbedeutend ist, vorgenommen werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wenn Zweifel darüber besteht, ob eine Vormundschaft einzuleiten sei, und sich bis zur Aufklärung hierüber eine Nachlasssicherung durch die Umstände rechtfertigt,</li> <li>2. wenn Gefahr droht, dass zum Nachteil von Erben oder Vermächtnisnehmern, die im Ausland wohnen oder deren Aufenthalt unbekannt ist, wesentliche Bestandteile der Verlassenschaft unbefugterweise entzogen werden,</li> <li>3. wenn über die Erbberechtigten Ungewissheit herrscht und ein gerichtlicher Aufruf zur Ermittlung der Erben als nötig erscheint.</li> </ol>	<p>§ 128. <sup>1</sup> Das Einzelgericht ordnet die Siegelung des Nachlasses an, wenn die Inventaraufnahme zur Sicherung des Nachlasses nicht ausreicht. Es prüft eine Siegelung insbesondere wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. zu prüfen ist, ob ein volljähriger Erbe unter umfassende Beistandschaft oder ein minderjähriger Erbe unter Vormundschaft zu stellen ist,</li> <li>b. Erben oder Vermächtnisnehmer nicht erreichbar oder unbekanntem Aufenthaltsort sind,</li> <li>c. Ungewissheit über die Erbberechtigten herrscht und ein gerichtlicher Aufruf zur Ermittlung der Erben als nötig erscheint.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Ist der Nachlass unbedeutend, wird auf die Siegelung verzichtet.</p>	<p><b>Zürich:</b></p> <p>Bei der Anpassung der Terminologie ist zu beachten, dass der bisherige Begriff "Vormundschaft" nicht einfach mit "umfassende Beistandschaft" übersetzt wird, da auch bei anderen Beistandschaften die Handlungsfähigkeit massgeschneidert eingeschränkt werden kann. Dabei ist stets auf den Sinn der Bestimmungen in den weiteren Gesetzen abzustellen. So geht es in § 128 EG ZGB darum, dass mit der Beistandschaft eine Vermögensverwaltung verbunden ist und diesbezüglich die Handlungsfähigkeit beschränkt wird und nicht (nur) darum, dass umfassend verbeiständet wird oder nicht.</p>
	<p><b>Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</b></p>	
	<p>Sind in der Schirmlade einer Vormundschaftsbehörde Wertpapiere hinterlegt, die der Sicherstellung des Vermögens einer Ehefrau gestützt auf Art. 205 Abs. 2 ZGB in der Fassung vom 10. Dezember 1907 dienen, fordert die KESB die Ehefrau unter Fristansetzung auf, eine Stelle zu bezeichnen, bei der die Wertpapiere hinterlegt werden können. Un-</p>	

Geltendes Recht	Neues Recht	Stellungnahmen
	terlässt die Ehefrau die Bezeichnung einer Hinterlegungsstelle, übergibt die KESB die Wertpapiere einer Filiale der Zürcher Kantonalbank zur Aufbewahrung auf Kosten der Ehefrau.	